
Allgemeines

Alle Bauvorhaben

Aufgrabungen in öffentlichen Strassen
Grabentarif

11.12

Aufgrabungen in öffentlichen Strassen

GRABENTARIF

Inhalt

1.	ANWENDUNG	3
2.	GRUNDSÄTZE	3
3.	AUFGRABUNGEN	3
4.	STRASSENINSTANDSTELLUNG	4
5.	VERRECHNUNG	5

1. ANWENDUNG

Angewendet wird die vorliegende Richtlinie bei Aufgrabungen in öffentlichen Strassen durch Werkeigentümer, wenn keine Gesamterneuerung der Strasse durch den Strasseneigentümer erfolgt.

2. GRUNDSÄTZE

Die Werkeigentümer sind für die Erstellung ihrer Anlagen, für die Instandstellung der Verkehrswege und deren Anlagen sowie für den Betrieb der Baustelle kostenpflichtig.

Nach Möglichkeit werden Aufwendungen Dritter (Signalisation, Baustellenlichtsignale, Verkehrsumleitungen, etc.) direkt durch den Verursachenden verrechnet.

Ein prozentualer Zuschlag für Minderwert (Entwertung des Strassenoberbaues) wird nicht verrechnet.

Werden Aufgrabungen in neu erstellten Strassen vorgenommen, werden dem Verursacher die dem Strasseneigentümer zu erwartenden Folgekosten in Rechnung gestellt. Als neue Strasse gilt eine Betriebszeit seit dem Deckbelagseinbau von weniger als 5 Jahren.

3. AUFGRABUNGEN

3.1 Administration

3.1a Vorbereitung

Der Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten muss von den Werkeigentümern im Rahmen der Strategischen Koordinationssitzung abgesprochen werden.

Bei Kleinbaustellen erfolgt die Absprache direkt mit dem Fachbereich Baulicher Unterhalt der Abteilung Betrieb & Unterhalt des Tiefbauamts.

3.1b Anzeige

Mindestens 30 Tage vor Beginn der Aufgrabung ist beim Leiter Aufgrabungen der Abteilung Betrieb & Unterhalt das Formular 'Aufgrabungsanzeige' mit den dazugehörigen Plänen und Erläuterungen einzureichen.

3.1c Baubeginn

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten haben die Werkeigentümer den Leiter Aufgrabungen mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist bald möglichst mit dem Leiter Aufgrabungen telefonisch Kontakt aufzunehmen. Das Formular 'Aufgrabungsanzeige' mit den dazugehörigen Plänen und Erläuterungen sind umgehend nachzureichen.

3.1d Bauleitung

Die Werkeigentümer nennen in allen Fällen einen verantwortlichen Bauleiter, welcher den massgebenden Abteilungen des Tiefbauamts (Planung & Koordination, Projektierung & Realisierung, Betrieb & Unterhalt, Mobilität) bekannt sein muss. Der Bauleiter ist gehalten, die Weisungen der Organe des Tiefbauamts zu befolgen und die Ausführung dieser Anweisungen zu überwachen.

3.1e Abschluss der Grabarbeiten

Den Abschluss der Grabarbeiten haben die Werkeigentümer Leiter Aufgrabungen mitzuteilen.

4. STRASSENINSTANDSTELLUNG

4.1 Provisorische Beläge

In folgenden Fällen kann bis zum definitiven Belagseinbau vorgängig ein Provisorium zu Lasten des Werkeigentümers erstellt werden:

- Setzungsgefahr
- Verkehrstechnische Gründe
- Witterungsverhältnisse
- Etappierungen

Muss der Belagseinbau ausserhalb der normalen Arbeitszeiten erfolgen oder wird der Leiter Aufgrabungen zu spät benachrichtigt, so dass der Einbau nicht mehr innert nützlicher Frist organisiert werden kann, ist der Werkeigentümer verpflichtet, die provisorische Instandstellung selber auszuführen.

Nach Absprache mit dem Leiter Aufgrabungen einzubauende Provisorien:

- Asphaltbetontragschicht (AC T) oder Kaltbelag
- Beton

4.2 Instandstellung

Die wichtigsten Regeln sind in der Richtlinie 53.13 zusammengefasst.

4.2a Ausführung

Die Strasseninstandstellung erfolgt durch die Abteilung Betrieb & Unterhalt oder durch eine von der Abteilung Betrieb & Unterhalt beauftragte Strassenbau-Unternehmung.

4.2b Belagsstärken

Das Tiefbauamt hat Anspruch auf einen der Dicke des entfernten Belages entsprechenden Belagsaufbau jedoch mindestens der Richtlinie 53.11 entsprechend.

Bei besonderen Verhältnissen im bestehenden Belagsaufbau, wie z.B. Schottertränkungen, über- oder unterdimensionierte Belagsdicken etc., sind die Anordnungen des Leiters Aufgrabungen verbindlich.

4.2c Bestimmung der Einbaufläche

Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

4.2d Instandstellungsbreiten

Für die Instandstellung des Strassenoberbaus ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Folgende minimale Instandstellungsbreiten sind zu berücksichtigen:

- Bei Walzasphalt in Fahrbahnen $\Rightarrow$ Breite ≥ 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Bei Walzasphalt in Rad- und Gehweg $\Rightarrow$ Breite ≥ 65 cm (Walzenbreite 60 cm)
- Bei Betonstrassen oder -unterlagen $\Rightarrow$ Breite je nach Situation

4.2e Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt je nach Belagsaufbau 25-30 cm pro Grabenseite. Dementsprechend wird der Grabenrand für den Belagseinbau vor der Instandstellung festgelegt und angeschnitten. Werden Belagsflächen durch Grabarbeiten unterhöhlt, müssen diese unmittelbar durch den Aufgrabenden entfernt werden.

4.2f Restflächen

Belags-Restflächen (nach dem theoretischen Nachschneiden) mit Breiten < 50 cm sind zu entfernen und werden zu Lasten des Werkeigentümers ersetzt.

5. VERRECHNUNG

5.1 Bei Instandstellung mehrerer Beteiligten

Wo mehrere Beteiligte (Werke, Private u.a.) gleichzeitig Aufgrabungen ausführen, sind die Werkeigentümer für die prozentuale Aufteilung zuständig.

5.2 Strasseninstandstellung

5.2a Normalfälle

Reparaturen von bituminösen Belägen bis 250 m² (pro Reparaturstelle) werden nach den Ansätzen gemäss Richtlinie 11.12a verrechnet.

Die Ansätze werden anhand der Mittelpreisofferte errechnet. Nach jeder öffentlichen Ausschreibung der Mittelpreisofferten können die Ansätze angepasst werden (in der Regel alle 2 oder 4 Jahre).

Grössere Instandstellungsarbeiten werden aufgrund der effektiv erbrachten Aufwendungen verrechnet.

5.2b Spezialfälle

Für Plattenbeläge, Spezialpflasterungen, Spezialbeläge werden Ansätze vereinbart, oder es wird nach Aufwand abgerechnet.

5.2c Endzuschlag

Für die entstehenden administrativen Aufwendungen und Bauleitungsaufgaben bei effektiv erbrachten Aufwendungen (in der Regel grössere Instandstellungen $> 250\text{m}^2$) wird ein Endzuschlag auf die Bauarbeiten erhoben:

Instandstellungssumme $< \text{CHF } 100'000.- \Rightarrow 25\%$ Endzuschlag

Instandstellungssumme $> \text{CHF } 100'000.- \Rightarrow 19\%$ Endzuschlag